

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Urteil

BG 2-2026

In dem Revisionsverfahren

der H....,

- Revisionsführerin -

gegen

die Ü...

- Revisionsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...

Beigeladener: T. ...,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der H... gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 2. April 2026 – 2 K 03/2026 – im schriftlichen Verfahren am

22. April 2026

durch

den Vorsitzenden ...,

den Beisitzer...,

den Beisitzer ...

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die Revisionsführerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die von der Revisionsführerin gezahlte Rechtsmittelgebühr verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.
4. Der Streitwert wird für das Revisionsverfahren auf 10.000 Euro festgesetzt.

S a c h v e r h a l t :

Die Beteiligten streiten um die Wertung des zwischen den Mannschaften der Revisionsgegnerin und des Beigeladenen ausgetragenen Spiels der 2. Handball-Bundesliga Männer vom 14. Februar 2026. Das Spiel gewann die Mannschaft der Revisionsgegnerin mit 37:34 Toren. Auf dem Spielbericht war für die Mannschaft der Revisionsgegnerin der nicht vertraglich gebundene Spieler JG... (Spieler) aufgeführt. Er nahm aktiv am Spielgeschehen teil. Eine Anti-Doping-Schiedsvereinbarung mit der Revisionsführerin auf dem von dieser zur Verfügung gestellten Formular hatte der Spieler nach dem unbestrittenen Vortrag der Revisionsgegnerin am 14. Januar 2026 unterzeichnet. Die Schiedsvereinbarung sieht u.a. vor, dass alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für die Revisionsführerin geltenden Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Deutsche Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. entschieden werden, dass gegen dessen Schiedssprüche ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport eingelegt werden kann und dass die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) unmittelbar Schiedsklage gegen den Athleten einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird. Die unterzeichnete Schiedsvereinbarung übermittelte die Revisionsgegnerin der Revisionsführerin am 16. Februar 2026 auf elektronischem Weg.

Mit Bescheid Nr. 13 vom 18. Februar 2026 wertete die Spielleitende Stelle der HBL das Spiel als für die Revisionsgegnerin mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren verloren. Die Entscheidung

stütze sich auf § 50 Abs. 1 lit. h SpO-HBL i.V.m. § 4 Ziff 2 DFO-HBL. Der Spieler habe für das genannte Spiel keine Teilnahmeberechtigung besessen.

§ 4 Ziff. 2 der Spielorganisatorischen Vorschriften der DFO-HBL enthält in seinen Sätzen 4 – 6 die Regelung:

„Die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der HBL (Meisterschaft 1. und 2. Bundesliga, Pokal, Super Cup) setzt die vom jeweiligen Spieler unterschriebene Schiedsvereinbarung voraus. Dies gilt auch für nicht vertraglich gebundene Spieler und Jugendliche mit Erwachsenenspielrecht. Diese sind verpflichtet, vor dem ersten Einsatz die unterschriebene Schiedsvereinbarung zur Verfügung zu stellen.“

Grundlage der Regelung ist ein Beschluss des Präsidiums des Handball-Bundesliga e.V. vom 2. Dezember 2025, der seinerseits auf der von der von der Ligaversammlung am 3. Juli 2025 beschlossenen Übertragung von Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten auf die NADA beruht.

Zuvor hatte die Spielleitende Stelle mit an die Lizenznehmer gerichteter Rundmail vom 8. Dezember 2025 darauf hingewiesen, dass jeglicher Einsatz von Spielern ohne unterzeichnete Schiedsvereinbarung ab dem 1. Januar 2026 zur Spielverlustwertung führe. Es werde empfohlen, alle in Betracht kommenden Spieler die Schiedsvereinbarung unterschreiben zu lassen und die unterzeichnete Vereinbarung vorab an die HBL zu senden. Einen entsprechenden Hinweis gab der Justiziar der Revisionsführerin den Vertretern der Lizenznehmer Anfang Februar 2026.

Mit Ausnahme eines weiteren einzelnen Spielers lagen der Revisionsführerin für alle Spieler, die an Spielen nach dem 1. Januar 2026 teilgenommen haben, unterzeichnete Schiedsvereinbarungen vor Spielbeginn vor. Dies galt auch für die Revisionsgegnerin.

Gegen den Bescheid vom 18. Februar 2026 legte die Revisionsgegnerin am 4. März 2026 Einspruch ein. Zu dessen Begründung machte sie u.a. geltend, § 4 Ziff. 2 DFO-HBL normiere keine Pflicht zur Übersendung der Schiedsvereinbarung an die Revisionsführerin. Die Regelung des § 4 Abs. 2 DFO-HBL sei zudem nicht hinreichend bestimmt.

Erstinstanzlich beantragte die Revisionsgegnerin die Aufhebung des Bescheids vom 18. Februar 2026.

Die Revisionsführerin beantragte, den Einspruch zurückzuweisen.

Zur Begründung führte sie u.a. aus, dass sie zur Gleichbehandlung aller Lizenznehmer verpflichtet sei. Um die von der NADA verlangte Schiedsbindung aller Spieler

sicherzustellen, sei die Kopplung der Teilnahmeberechtigung jedes Spielers an die vorherige Übermittlung einer unterzeichneten Schiedsvereinbarung unerlässlich. Das Präsidium des Handball-Bundesliga e.V. sei zu einer entsprechenden Rechtssetzung befugt gewesen. § 4 Abs. 2 DFO-HBL sei hinreichend bestimmt.

Der Beigeladene ließ sich nicht zur Sache ein.

Mit Urteil vom 2. April 2026 – BSpG 3 K 02/2026 – hob das Bundessportgericht den Bescheid vom 18. Februar 2026 auf. Der streitgegenständliche Bescheid finde im Verbandsregelwerk keine hinreichende Grundlage. Bei einer Sanktionsnorm wie § 4 Abs. 2 DFO-HBL sei im Mindesten zu verlangen, dass sich im Wege der gebotenen objektiven Auslegung ergebe, dass das jeweilige Verhalten mit der entsprechenden Sanktion bedroht sei. Dem genüge die Vorschrift des § 4 Abs. 2 DFO-HBL nicht. Es sei nicht hinreichend klar geregelt, dass die unterschriebene Schiedsvereinbarung zwingend vor der Spielteilnahme der Revisionsführerin zugehen müsse, damit die Teilnahmeberechtigung bestehe.

Gegen das Urteil des Bundessportgerichts hat die Revisionsführerin am 14. April 2026 Revision eingelegt. Weil das angefochtene Urteil eine Rechtsbehelfsfrist von zwei Wochen ausweise, sei die Revision nicht verfristet bzw. sei ihr in jedem Falle Wiedereinsetzung in die Revisionsfrist zu gewähren. In der Sache führt sie u.a. aus, dass eine fehlende Teilnahmeberechtigung zwingend zu einer Spielverlustwertung führe. Ermessenspielräume seien dabei nicht eröffnet und auch Verhältnismäßigkeitserwägungen seien nicht anzustellen. Für den Normadressaten sei die Regelung des § 4 Abs. 2 DFO-HBL eindeutig. Dies sei schon daraus ersichtlich, dass bis auf zwei Einzelfälle für alle Spieler die erforderlichen unterzeichneten Schiedsvereinbarungen rechtzeitig vorgelegt worden seien. In diesem Sinne seien auch die Hinweise der Spielleitenden Stelle und ihres Justiziers verstanden worden. Das in der Norm genannte „Zurverfügungstellen“ sei ganz sicher nicht mit einem „Zurverfügunghalten“ gleichzusetzen.

Die Revisionsführerin beantragt,

das Urteil des BSpG vom 2. April 2026 aufzuheben und ihr ggfls. Wiedereinsetzung in die Revisionsfrist zu gewähren.

Die Revisionsgegnerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakte der Vorinstanz.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Bundesgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die Rechtsordnung (RO) nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO).

Die Revision ist zulässig. Dies gilt selbst dann, wenn man davon ausginge, dass der Revisionsführerin nur eine dreitägige Rechtsbehelfsfrist zur Verfügung gestanden hätte. Dann wäre der Revisionsführerin in Ansehung der erstinstanzlichen Rechtsbehelfsbelehrung auf ihren vorsorglich gestellten Antrag hin in jedem Falle Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren (vgl. §§ 43, 45 RO).

Die Revision ist unbegründet.

Die Entscheidung des Bundessportgerichts über die Aufhebung des Bescheids der Spielleitenden Stelle vom 18. Februar 2026 ist nicht zu beanstanden.

Die Voraussetzungen der streitgegenständlichen Verlustwertung aufgrund fehlender Teilnahmeberechtigung des Spielers lagen nicht vor.

Das Bundessportgericht hat entscheidungstragend auf eine mangelnde Bestimmtheit der einzig in Betracht kommenden Regelung des § 4 Abs. 2 DFO-HBL abgestellt und weiter ausgeführt, dass der Revisionsgegnerin eine Berufung auf diesen Umstand aus Rechtsgründen nicht verwehrt sei. Es hat dazu u.a. ausgeführt:

„a) Eine Spielverlustwertung bedarf als verbandsrechtliche Sanktion einer wirksamen Grundlage im Verbandsregelwerk (s. nur OLG Karlsruhe v. 8.11.2012 – 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 32). Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich die vollständige Sanktionsnorm bereits aus der Satzung ergibt; vielmehr ist es bei wettkampfbezogenen Aspekten nicht zu beanstanden, wenn sich die vollständige Regelung erst in der Zusammenschau mit satzungsnachrangigem Recht, z.B. Spielordnungen usw., ergibt (in der Tendenz ebenso OLG Karlsruhe v. 8.11.2012 – 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 32). Als Grundlage für die von der Einspruchsgegnerin vorgenommene Spielverlustwertung kommt daher im Ausgangspunkt § 5b Ziff. 4 Punkt 3 Satzung-HBL e.V. i.V.m. § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2

DFO-HBL in Betracht. Die in der Satzung abstrakt vorgesehene Sanktion der Spielverlustwertung kann durch die Spiel- bzw. Rechtsordnung konkret für den Fall der Mitwirkung eines nichtteilnahmeberechtigten Spielers vorgesehen werden, wobei die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung ihrerseits (auch) durch die Durchführungsbestimmungen festgelegt werden können. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL macht insofern von der in § 10 Abs. 6 SpO-DHB angeordneten Befugnis, in den Durchführungsbestimmungen weitere Hinderungsgründe für die Teilnahmeberechtigung aufzustellen, in formell zulässiger Weise Gebrauch. Auch hat insofern das Präsidium des Handball-Bundesliga e.V. als nach § 21 Ziff. 2 Satzung-HBL e.V. zuständiges Organ gehandelt.

§ 4 Ziff. 2 DFO-HBL lässt sich allerdings nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit entnehmen, dass tatsächliche Umstände, wie sie sich im hier zu beurteilenden Sachverhalt darstellen, eine Spielverlustwertung nach sich ziehen.

Verbandsrechtliche Normen, die als Rechtsfolge eine Spielverlustwertung anordnen, müssen die Voraussetzungen für eine solche Spielverlustwertung in hinreichend bestimmter Form benennen (BSpG [2. Kammer] vom 13.1.2021 – 2 K 1/2020; s. auch BeckRA-HdB/Summerer, 12. Aufl. 2022, § 51 Rn. 41 m.w.N.). Soweit die Kammer in der Vergangenheit verlangt hat, „dass auch das juristisch nicht versierte Vereinsmitglied bei einem Blick in die [Regelung] erkennen kann, ob ein Verhalten sanktioniert wird oder nicht“ (BSpG [2. Kammer] vom 1.3.2022 – 2 K 01/2021), ist dies so zu verstehen, dass es auf die hinreichende Bestimmtheit im Verhältnis zum jeweiligen Sanktionsadressaten ankommt. Sanktionsadressat ist bei einer Anwendung von § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL, wie sie hier in Rede steht, der jeweilige Lizenznehmer, also eine juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft, die im professionellen Handballsport aktiv ist. Auch ist zu beachten, dass der in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz auf Verbandssanktionen keine unmittelbare Anwendung findet (OLG Hamm vom 13.10.2021 – 8 U 220/20, GRUR-RS 2021, 56259 Rn. 84) und dass für Verbandssanktionen grundsätzlich nicht dieselben strengen Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmtheit gelten wie bei gesetzlichen Sanktionen (s. z.B. StSchGBayRL vom 15.5.2025 – BFV 1/25 u. a., SpuRt 2025, 404, 406: „[...] gegenüber dem staatlichen Strafrecht ein etwas weniger strenger Maßstab“; so in der Tendenz ebenfalls OLG Frankfurt a.M. vom 16.4.2020 – 11 U 31/19 (Kart), SpuRt 2020, 194, 195). Es ist aber in jedem Fall erforderlich, dass der Regelunterworfenen erkennen kann, welches Verhalten sanktionsbedroht ist und welcher Rechtsnachteil droht, sodass er entscheiden kann, ob und inwiefern er sein Verhalten an der Regelung ausrichten möchte (s. BGH vom 20.9.2016 – II ZR 25/15, BGHZ 212, 70 = NJW 2017, 402 Rn. 37; Jakob/Orth/Stopper/Stopper, VereinsR HdB, § 2 Rn. 24).

Nach diesem Maßstab ist – erst recht bei einer gravierenden Sanktion, die das sportlich erzielte Ergebnis ins Gegenteil verkehrt – im Mindesten zu verlangen, dass sich im Wege der Regelauslegung ergibt, dass das jeweilige Verhalten mit der entsprechenden Sanktion bedroht ist. Die Auslegung von Verbandsrecht, auch satzungsnachrangigem, ist dabei objektiv vorzunehmen. Der Bundesgerichtshof hat dazu folgenden Vorgaben formuliert (BGH vom 13.10.2015 – II ZR 23/14, BGHZ 207, 144 Rn. 24 m.w.N.):

„Bei dieser objektiven Auslegung spielt der Wortlaut vor allem in seiner eventuell typischen Bedeutung eine Rolle, während die Umstände der Aufstellung dieses Verbandsrechts nur eingeschränkt für die Auslegung zu berücksichtigen sind; eine teleologische Auslegung hat sich an objektiv bekannten Umständen zu orientieren (BGHZ 106, 67 [71] = NJW 1989, 1212). Außerhalb des in Rede stehenden Verbandsrechts liegende Vorgänge etwa aus seiner Entstehungsgeschichte oder andere Sachzusammenhänge können bei der Auslegung nur dann beachtlich sein, wenn ihre Kenntnis bei dem den Empfängerhorizont bestimmenden Adressatenkreis vorausgesetzt werden kann.“

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs geht aus § 4 Ziff. 2 S. 4 DFO-HBL zwar in hinreichender Deutlichkeit hervor, dass die Teilnahmeberechtigung grundsätzlich von einer Unterschrift des Spielers unter die Anti-Doping-Schiedsvereinbarung abhängt. Nicht hinreichend klar geregelt ist jedoch, dass die unterschriebene Schiedsvereinbarung zwingend vor der Spielteilnahme der Einspruchsgegnerin zugehen muss, damit die Teilnahmeberechtigung besteht. Der Wortlaut von § 4 Ziff. 2 DFO-HBL macht dahingehend keine explizite Vorgabe. Der Wortlaut von Satz 4 deutet, wenn überhaupt, in die Gegenrichtung, indem dort lediglich an den Vorgang der Unterschrift angeknüpft wird. Satz 6 spricht davon, die unterschriebene Schiedsvereinbarung sei „zur Verfügung zu stellen“, nennt aber ebenfalls keinen Adressaten, sodass auch eine Vorlage beim jeweiligen Lizenznehmer ausreichen könnte. Ohnehin betrifft Satz 6, wie sich aus Satz 5 ergibt, nur eine bestimmte Gruppe von Spielern, die möglicherweise besonders behandelt werden soll. Systematische Gesichtspunkte stützen ein Verständnis, wonach die Schiedsvereinbarung nicht vor der Spielteilnahme der Einspruchsgegnerin zugehen muss. So sieht § 4 Ziff. 1 DFO-HBL unmittelbar vor der hier verfahrensgegenständlichen Regelung der Ziff. 2 in anderem Zusammenhang ausdrücklich vor, dass bestimmte Dokumente (dort: Bestätigung über sportmedizinische Untersuchung) „der HBL [...] vorzulegen“ sind. Aus objektiver Sicht eines regelunterworfenen Lizenznehmers liegt bei der Lektüre von § 4 DFO-HBL deshalb der Schluss nicht fern, dass Ziff. 2 insofern ein anderes Modell im Sinn hat als Ziff. 1. Dieser auf einem Gegenschluss beruhende Eindruck kann sich dadurch verstärken, dass in Ziff. 2 im

weiteren Verlauf für die Übermittlung der sog. Teamwhereabouts sogar eine konkrete E-Mail-Adresse des Adressaten (NADA) genannt wird. In systematischer Hinsicht folgt auch nichts anderes daraus, dass § 4 Ziff. 2 S. 1 DFO-HBL die Beachtung des NADA-Code verlangt. Aus diesem pauschalen Verweis auf das knapp 120 Seiten umfassende Regelwerk ergibt sich aus objektiver Sicht eines regelunterworfenen Lizenznehmers kein Erfordernis des Zugangs der in S. 4 und 6 erwähnten Schiedsvereinbarung bei der Einspruchsgegnerin. Ob eine Verweisung der DFO-HBL auf eine konkrete Vorschrift eines anderen Regelwerks (z.B. des NADA-Code), welche Bestimmungen zu einem Zugangserfordernis enthält, geeignet wäre, die erforderliche Bestimmtheit zu gewährleisten, muss vorliegend nicht entschieden werden.

Gegen das beschriebene Verständnis ließen sich vornehmlich teleologische Erwägungen anführen. Die Regelung möchte ersichtlich eine Schiedsbindung von Spielern gewährleisten. Für den Abschluss individueller Schiedsvereinbarungen bedarf es aber nach allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts (zu deren Anwendbarkeit s. nur Zöllner/Althammer, ZPO, 36. Aufl. 2025, § 1029 Rn. 16) grundsätzlich des Zugangs beim Vertragspartner. Letzterer ist die Einspruchsgegnerin. Solche teleologischen Erwägungen können aber unter Geltung der genannten Auslegungsgrundsätze und Bestimmtheitsanforderungen keineswegs – zum Nachteil der regelunterworfenen Sanktionsadressaten – prinzipiellen Vorrang gegenüber einer in die gegenteilige Richtung deutenden Auslegung nach Wortlaut und Regelungssystematik genießen. Auch bei konkreter Betrachtung ist das genannte teleologische Argument nicht von derart großem Gewicht, dass es alle anderen Aspekte überwiegen würde. So erscheint bereits fraglich, ob beim typischen Lizenznehmer ohne Weiteres die Kenntnis vorausgesetzt werden kann, dass eine Schiedsbindung grundsätzlich erst mit Zugang der Annahmeerklärung beim Vertragspartner wirksam begründet wird. Vor allem ist aber zu bedenken, dass auch eine Regelung, die es Lizenznehmern gestattet, die Existenz einer unterschriebenen Schiedsvereinbarung noch kurz nach einem Spiel nachzuweisen, um einer Spielverlustwertung zuvorzukommen – das ist letztlich das Verhalten, dass die Einspruchsführerin hier an den Tag gelegt hat –, nicht von vornherein sinnlos und daher gänzlich fernliegend wäre. Insbesondere hätte das Nachreichen in diesem Stadium regelmäßig keine zusätzliche Verzögerung zur Folge, da die Spielwertung bis zur Entscheidung der Spielleitenden Stelle über die mögliche Spielverlustwertung ohnehin noch nicht abschließend feststeht. Auch ist insoweit kein offensichtliches Missbrauchs- oder Manipulationsrisiko ersichtlich, da es weiterhin zu einer Spielverlustwertung käme, wenn in dem schwebenden Verfahren vor der Spielleitenden Stelle nicht umgehend eine Schiedsvereinbarung nachgereicht wird, deren Wirkung sich auf die Teilnahme am vorangegangenen Spiel erstreckt und den Spieler diesbezüglich der Anti-Doping-

Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt. Darüber hinaus würde eine solche Nachreichmöglichkeit gewährleisten, dass nicht zwingend wegen eines weitgehend formellen Gesichtspunkts das sportliche Ergebnis durch die gravierende Sanktion einer Spielverlustwertung korrigiert werden müsste. Auch ein solches Motiv wäre nicht gänzlich fernliegend. Nach alldem ist § 4 Ziff. 2 DFO-HBL auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass die unterschriebene Schiedsvereinbarung der Einspruchsgegnerin in jedem Fall vor einem Spiel zugehen muss, um eine Spielverlustwertung zu vermeiden. Gegebenenfalls verbleibende Unsicherheiten über den Regelungsgehalt von § 4 Ziff. 2 DFO-HBL können nicht zu Lasten der regelunterworfenen Sanktionsadressaten gehen, die ihr Verhalten an der Norm ausrichten müssen.

Im Rahmen der gebotenen objektiven Auslegung kann demgegenüber keine Berücksichtigung finden, dass der Spielleiter der Einspruchsgegnerin und deren Justiziar die Lizenznehmer in verschiedener Form darauf hingewiesen haben, dass jeweils vor der Spielteilnahme von allen Spielern eine unterschriebene Anti-Doping Schiedsvereinbarung bei der Einspruchsgegnerin vorzulegen sei. Derartige Rundmails oder – erst recht – mündliche Hinweise sind, auch wenn ihr Anliegen loblich ist, selbst ohne normativen Gehalt. Sie tun lediglich die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin kund. Diese Auffassung findet jedoch, wie dargestellt, im Verbandsregelwerk selbst keine hinreichende Grundlage.

Vergleichbares gilt für den Umstand, dass mit Ausnahme der Einspruchsführerin (und eines anderen Lizenznehmers) alle Lizenznehmer der Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin folgend jeweils vor der Spielteilnahme von allen Spielern eine unterschriebene Anti-Doping-Schiedsvereinbarung bei der Einspruchsgegnerin vorgelegt haben. Dass die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin regelmäßig befolgt wird, liegt schon deshalb nahe, weil sich Nachteile so zuverlässig vermeiden lassen. Selbst wenn in der Befolgung zugleich zum Ausdruck gekommen sein sollte, dass die Lizenznehmer die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin teilen, wäre dies im Rahmen der gebotenen objektiven Auslegung nicht von Bedeutung. Der Bundesgerichtshof hat nämlich in seinen Vorgaben zur Auslegung von satzungsnachrangigem Verbandsrecht festgehalten (BGH vom 13.10.2015 – II ZR 23/14, BGHZ 207, 144 Rn. 36):

„Die Auffassung [...], ein übereinstimmendes Verständnis des Beklagten und der Adressaten dieser Sportregeln sei auch dann maßgebend, wenn es in den Regeln keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden habe, ist jedenfalls dann mit der Rechtsprechung des Senats zur Auslegung von Verbandsrecht nicht vereinbar, wenn damit gemeint sein soll, dass die grundsätzlich gebotene objektive Auslegung nach dem Empfängerhorizont unbeachtlich sei, wenn und soweit ein

davon abweichendes Verständnis des Beklagten und der Adressaten der Sportregeln bestanden habe.“

Die Einspruchsführerin ist auch nicht nach § 242 BGB daran gehindert, sich auf das Fehlen einer hinreichenden Sanktionsbestimmung zu berufen. Anders lägen die Dinge allenfalls dann, wenn die Einspruchsführerin sich bei anderer Gelegenheit zum eigenen Vorteil auf die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin berufen oder anderweitig ein schutzwürdiges Vertrauen darauf erzeugt hätte, sich selbst dann nicht gegen eine Sanktion zur Wehr zu setzen, wenn sich diese nicht auf die zugrunde gelegte Regelung stützen lässt. Allein dadurch, dass sich die Einspruchsführerin, was ihre übrigen Spieler angeht, an der Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin orientiert hat, wird ein solches berechtigtes Vertrauen nicht begründet.

Zuletzt ergibt sich auch kein anderes Ergebnis dadurch, dass die Einspruchsgegnerin, wie sie selbst anführt, zur Gleichbehandlung aller Lizenznehmer gezwungen ist. Eine Gleichbehandlung muss auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften stattfinden. Sie wäre in anderen Fällen mit vergleichbarem Sachverhalt also dadurch zu bewerkstelligen, dass dort ebenfalls keine Spielverlustwertung vorgenommen wird.

b) Da es der von der Einspruchsgegnerin ausgesprochenen Sanktion bereits an einer hinreichenden Rechtsgrundlage im Verbandsregelwerk fehlt, bedarf keiner Entscheidung, ob eine entsprechende Regelung deshalb materiell rechtswidrig wäre, weil sie für Spieler einen faktischen Schiedszwang zur Folge hat (dagegen sprechen die Entscheidungen EGMR vom 2.10.2018 – Nr. 40575/10 und 67474/10, SpuRt 2018, 253, §§ 113 ff.; BVerfG vom 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16, NJW 2022, 2677 Rn. 39 ff.; BGH vom 7.6.2016 – KZR 6/15, NJW 2016, 2266 Rn. 53 ff.; OLG Köln vom 2.12.2025 – 19 SchH 22/24, SpuRt 2026, 61) und das Erfordernis einer entsprechenden Schiedsbindung während einer laufenden Spielsaison eingeführt wurde (wobei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen wäre, dass Spieler bereits gemäß § 4 Ziff. 2 DFO-HBL a.F. zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung gezwungen waren, sich in Form der „HBL Anti-Doping Vereinbarung“ dem einschlägigen Anti-Doping-Regelwerk des Ligaverbands zu unterwerfen, und dass § 47 Satzung-DHB bereits vor dem 1.1.2026 die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zur Entscheidung in Dopingstreitigkeiten vorsah).

c) Ebenfalls nicht zu entscheiden ist, ob eine entsprechende Regelung wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtswidrig wäre (wobei allerdings zu berücksichtigen wäre, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts die Rechtsinstanzen des DHB eine im Verbandsregelwerk vorgesehene Spielverlustwertung grundsätzlich nicht anhand allgemeiner Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zu überprüfen

haben [s. nur BG vom 24.8.2018 – BG 2-2018 m.w.N.] und dass auch staatliche Gerichte Spielverlustwertungen wegen fehlender Teilnahmerechtigung jedenfalls im Grundsatz nicht beanstandet haben [OLG Karlsruhe vom 8.11.2012 – 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 32 f. – unter Anerkennung einer Ausnahme unter besonderen Umständen; LG Dortmund vom 5.4.2017 – 3 O 108/17, BeckRS 2017, 118890 Rn. 22]), ggf. auch unter dem Gesichtspunkt eines Wertungswiderspruchs zur Regelung in § 50 Abs. 1 lit. g SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. g RO-DHB, wonach ein tatsächlicher Dopingverstoß erst dann eine Spielverlustwertung nach sich zieht, wenn zwei Spieler einer Mannschaft betroffen sind (wobei zu bedenken wäre, dass diese Regelung im Ausgangspunkt andere Zwecke verfolgen und an ein qualitativ andersartiges schuldhaftes Verhalten des Lizenznehmers anknüpfen dürfte als die Regelung in § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL).“

Den vorstehenden, die Entscheidung tragenden Erwägungen des Bundessportgerichts folgt das Bundesgericht nach Überprüfung uneingeschränkt. Sie werden durch das Revisionsvorbringen nicht entkräftet. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL ist danach nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass zur Vermeidung einer Spielverlustwertung vor einer Spielteilnahme eine Schiedsvereinbarung vom Spieler nicht nur wie hier zu unterzeichnen ist, sondern darüber hinaus der Revisionsführerin auch zugehen muss.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf den §§ 59 Abs. 1, 59a RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.